

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Kantonsapotheker Dienst

Bachstrasse 15
5000 Aarau
kantonsapotheker@ag.ch

11. Juni 2026

MERKBLATT

Durchführung von Impfungen in Apotheken

1. Zweck

In diesem Merkblatt werden die spezifischen Anforderungen an das Impfen in Apotheken erläutert.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bundesebene

- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG, SR 812.21)
- Verordnung über die Arzneimittel (VAM, SR 812.212.21)

2.2 Kantonsebene

- Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100)
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV, SAR 301.111)
- Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV, SAR 351.115)

3. Voraussetzungen

3.1 Apothekerinnen und Apotheker

Apothekerinnen und Apotheker, die Impfungen vornehmen möchten, müssen im Besitz einer gültigen Aargauer Berufsausübungsbewilligung als fachlich selbständig tätige Apothekerin oder fachlich selbstständiger Apotheker, einer Stellvertreterbewilligung oder einer Assistentenbewilligung als Apothekerin oder Apotheker im Kanton Aargau sein. Die Anstellung in der Apotheke, in der die Apothekerin oder der Apotheker impfen will, muss dem Departement Gesundheit und Soziales gemeldet sein. Dies gilt auch für Springerinnen und Springer.

Zudem müssen die Apothekerinnen und Apotheker über einen gültigen Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme oder über eine gleichwertige Aus- oder Weiterbildung verfügen.

Vor der erstmaligen Aufnahme der Impftätigkeit im Kanton Aargau ist diese dem Kantonsapotheker Dienst mit dem vorgesehenen Formular zu melden.

3.2 Weitere Fachpersonen; Impfen unter Aufsicht

Vorab definierte Aspekte der Impftätigkeit dürfen unter Aufsicht und Verantwortung einer Apothekerin oder eines Apothekers mit einer Meldebestätigung zur Durchführung von Impfungen an zur Verabreichung von Impfungen ausgebildete Fachpersonen (z.B. Fachperson Apotheke EFZ, Pflegefachperson, Drogistin, Drogist) delegiert werden. Apothekerinnen und Apotheker in Ausbildung dürfen während der Assistenzzeit, nach erfolgreicher Absolvierung der Impfausbildung ebenfalls unter Aufsicht Impfungen ausführen.

Für Fachpersonen und Apothekerinnen, Apotheker in Ausbildung muss eine zum Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme gleichwertige Aus- oder Weiterbildung belegt werden können, es besteht jedoch keine kantonale Meldepflicht.

Die delegierbaren Aufgaben und die Schnittstellen im Rahmen der Impftätigkeit sind im Qualitätssicherungssystem abzubilden.

3.3 Fortbildungspflicht

Sämtliche Personen, die in einer Apotheke Impfungen vornehmen, sind zur regelmässigen Fortbildung zum Thema Impfungen verpflichtet. Mindestens alle 3 Jahre sind entsprechende Fortbildungen im Umfang von mindestens 25 FPH-Punkten (entspricht 4 akademischen Stunden zu 45 Minuten) zu absolvieren. Die Kontrolle der Erfüllung der Fortbildungspflicht obliegt der fachverantwortlichen Person der Apotheke und kann im Rahmen von Inspektionen durch den Kantonsapotheker Dienst kontrolliert werden.

4. Erlaubte Tätigkeiten

Apothekerinnen und Apotheker sind nach vorgängiger Meldung gemäss § 22a der Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV) zur Vornahme von Impfungen berechtigt. Unter Einhaltung der im Meldeformular aufgeführten Voraussetzungen sind Apothekerinnen und Apotheker sowie Personen unter deren Aufsicht befugt, ohne ärztliche Verschreibung an gesunden Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, folgende Impfungen gemäss dem aktuellen schweizerischen Impfplan vorzunehmen:

- Impfungen gegen Grippe;
- Impfungen gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME);
- Impfung gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis,
- Impfung gegen Covid-19,
- Impfung gegen Hepatitis A, Hepatitis B sowie Hepatitis A und B,
- Impfung gegen Herpes Zoster (Gürtelrose),
- Impfung gegen Poliomyelitis

Um das Komplikationsrisiko so tief wie möglich zu halten, sind Impfungen in Apotheken ausschliesslich erlaubt, wenn die nachfolgenden Bedingungen allesamt erfüllt sind:

- Über 16 Jahre alt (Impfung gegen Covid-19 gemäss Fachinformation);
- Gesunde Personen;
- Keine Schwangeren.

Als gesunde Personen gelten Personen, die keine akute Erkrankung (z.B. grippaler Infekt) sowie keine chronische Krankheit aufweisen, die gegen die Impfung sprechen (keine Kontraindikationen). Die impfende Apothekerin oder der impfende Apotheker prüft im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht und

unter Beachtung der erforderlichen Fachkenntnisse, ob die Impfung im Einzelfall möglich ist und übernimmt die Verantwortung für den Impfentscheid.

Wird die Impfung durch eine Person unter Aufsicht verabreicht, muss sich die impfberechtigte Apothekerin oder der impfberechtigte Apotheker in der Nähe aufhalten und im Bedarfsfall rasch unterstützend eingreifen können.

5. Spezifische Anforderungen

5.1 Qualitätssicherungssystem

Nach § 6 HBV muss jedes Detailhandelsgeschäft ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem anwenden, das dem Risiko der Berufstätigkeit angemessen ist.

Das Impfen betreffend müssen somit:

- diesbezügliche Abläufe im betriebsinternen Qualitätssicherungssystem abgebildet und lückenlos dokumentiert sein;
- ein schriftliches Notfallkonzept vorliegen;
- Regelungen betreffend der Raum- und Personalhygiene schriftlich festgelegt sein.

5.2 Räumlichkeiten

Apotheken, in welchen geimpft wird, müssen über geeignete, stets sauber und hygienisch gehaltene Räumlichkeiten und Infrastruktur verfügen:

- abgetrennter, nicht einsehbarer sowie akustisch abgeschirmter Beratungsraum mit der Möglichkeit, eine zu impfende Person in liegender Position zu lagern;
- Handwaschgelegenheit in unmittelbarer Nähe;
- Stichfeste, flüssigkeitsdichte und verschliessbare Sonderabfallbehälter;
- Telefonanschluss bzw. Funktelefon in unmittelbarer Nähe;
- Konforme Lagerungsmöglichkeiten für die eingesetzten Heilmittel.

Verbrauchsmaterialien wie Desinfektionsmittel, Verbandsmaterial, Einweghandschuhe etc. sind vorhanden.

Das Verabreichen von Impfungen ausserhalb der Räumlichkeiten der Apotheke ist nicht erlaubt.

5.3 Notfallequipment

Vor Ort muss ein Notfallequipment zur Verfügung stehen:

- Sauerstoff mit Maske
- Antihistaminikum in Tablettenform
- Cortison Präparat in Tablettenform
- Bronchospasmolytikum in Sprayform
- Adrenalin-Fertigspritze

Die Anwendung des Notfallequipments sowie entsprechende Folgemaassnahmen müssen im Notfallkonzept beschrieben und allen in der Apotheke impfenden Personen, insbesondere den impfenden Apothekerinnen und Apothekern bekannt sein.

6. Patientendokumentation und Information der Patientin / des Patienten

Die zu impfende Person ist detailliert über die Impfung aufzuklären. Die Impfung darf nur bei Einwilligung der Patientin / des Patienten vorgenommen werden.

Mittels eines geeigneten Fragebogens ist abzuklären, ob im konkreten Fall eine Impfung möglich ist. Die Angaben der zu impfenden Person auf dem Fragebogen müssen in jedem Fall von einer Apothekerin oder einem Apotheker, die oder der zum Impfen berechtigt ist, überprüft werden. Der Entscheidung, ob die Impfung verabreicht werden kann oder nicht, obliegt immer der impfberechtigten Apothekerin oder dem impfberechtigten Apotheker. Die Prüfung und der Entscheid sind zu dokumentieren,

Die Patientin / der Patient muss urteilsfähig und vollständig aufgeklärt sein über die Art und Wirkung der Impfung, die Anzahl der Injektionen, die Vor- und Nachteile einer Impfung (z.B. Nebenwirkungen, Unverträglichkeit), die Vorgehensweise bei eintretenden Nebenwirkungen sowie die Kosten der Impfung.

Die Einwilligung der Patientin / des Patienten muss dokumentiert sein. Insbesondere aus haftpflichtrechtlichen Gründen wird empfohlen, dass die Patientin oder der Patient mit Unterschrift (z.B. auf dem Fragebogen) bestätigt, dass sie oder er über die Impfung aufgeklärt wurde und mit der Impfung einverstanden ist.

Der Name des Impfstoffs, die Dosis, der Applikationsweg sowie die Chargennummer sind auf dem Fragebogen sowie im Impfausweis aufzuführen. Allfällig aufgetretene Nebenwirkungen sind ebenfalls zu dokumentieren.

Der Fragebogen kann der Patientin oder dem Patienten auch digital zur Verfügung gestellt werden (z.B. auf Tablet, PC), wenn sichergestellt ist, dass die Patientin oder der Patient die Informationen gleich gut erfassen kann wie beim Einsatz eines ausgedruckten Fragebogens. Wird die Unterschrift der Patientin oder des Patienten verlangt, kann diese ebenfalls digital erfasst werden. Vorbehalten bleiben Anforderungen aufgrund der Haftpflichtversicherung (vgl. Ziff. 7).

7. Haftpflichtversicherung

Im Sinne von § 15 Abs. 1 lit. c Gesundheitsgesetz muss das spezifische Risiko der Impftätigkeit durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sein.

Es wird empfohlen mit der Versicherungsgesellschaft abzuklären, ob in Bezug auf die Dokumentation besondere Vorgaben zu beachten sind. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Versicherungsgesellschaft die Unterschrift der Patientin oder des Patienten als Beleg der Aufklärung und Einwilligung voraussetzt und ob eine Unterschrift, die mittels Stylus oder Finger z.B. auf einem Tablet erfasst wurde, ausreicht.

8. Pharmakovigilance

In Zusammenhang mit der Impfung stehende schwerwiegende oder bisher nicht bekannte unerwünschte Wirkungen und Vorkommnisse sowie Qualitätsmängel sind Swissmedic vorzugsweise mittels der Plattform EIViS¹ zu melden.

¹ <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/humanarzneimittel/marktueberwachung/pharmacovigilance/vigilance-system.html>

9. Änderungen per 1. März 2026

9.1. Weitere Gültigkeit bisheriger Bestätigungen

Der Regierungsrat hat per 1. März 2026 die Liste der Impfungen, die in Apotheken ohne ärztliche Verschreibung verabreicht werden dürfen, erweitert. Apothekerinnen und Apotheker, die dem Kantonsapotheker Dienst die Impftätigkeit vor dem 1. März 2026 gemeldet haben, sind auch berechtigt, die per 1. März 2026 neu erlaubten Impfungen zu verabreichen.

Es müssen dem Kantonsapotheker Dienst keine neuen Meldeformulare eingereicht werden und der Kantonsapotheker Dienst versendet keine neuen Bestätigungen. Die bisher ausgestellten Bestätigungen behalten ihre Gültigkeit auch für die neu erlaubten Impfungen.

9.2. Neuer Meldeprozess

Ab 1. März 2026 genügt eine einmalige Meldung der Impftätigkeit durch die Apothekerin oder den Apotheker vor der erstmaligen Aufnahme der Impftätigkeit in einer Aargauer Apotheke.

Nach erfolgter Bestätigung der Impftätigkeit durch den Kantonsapotheker Dienst muss im Fall eines Stellenwechsels oder einer Tätigkeit in mehreren Aargauer Apotheken die Impftätigkeit nicht mehr gemeldet werden.

Die Aufnahme der Impftätigkeit in einer Apotheke, in der bisher noch keine Impfungen verabreicht wurden, ist dem Kantonsapotheker Dienst per Mail zu melden.